

cumscriptionsbullen regelmäßig der Genehmigung des Bischofs unterworfen sind; 2. das Recht, in ihren eigenen Angelegenheiten an einem passenden Orte sich zu versammeln, und zwar auch ohne Zustimmung des Bischofs, jedoch nicht zu der Zeit des Capitelsgottesdienstes. Wenn die Zusammenberufung zusteht, richtet sich nach dem Herkommen und den Statuten; gewöhnlich steht dieses Recht der ersten Dignität zu, falls diese, wie jetzt die Regel, de gremio capituli ist. Zu den Sitzungen brauchen in gewöhnlichen Fällen nur diejenigen eingeladen zu werden, welche sich am Orte befinden; in wichtigeren Angelegenheiten, namentlich bei Wahlen, Aufnahme neuer Mitglieder, Collation von Beneficien, auch die Abwesenden unter Feststellung eines angemessenen Termines (Barbosa, De Canon. et Dignit. c. 39). Wenn es sich nicht um die Rechte der Einzelnen handelt, werden die Capitelsbeschlüsse durch die Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden gefaßt. Stimmenabgabe der Abwesenden durch Procuratur ist nur bei Wahlen gestattet. 3. Das Recht der Verwaltung des Capitelsvermögens, der Anstellung eigener Beamten und der Führung eines eigenen Siegels. Bezüglich der Verwaltung der Domkirchenfabrik sind sie dem Bischof zu jährlicher Rechnungslage verpflichtet (Conc. Trid. Sess. XXII, c. 9 de Ref.). An diesen Rechten nehmen nur die wirklichen Canonici, die den ihrem Canonikate entsprechenden ordo sacer empfangen haben und weder suspendirt, noch interdicirt, noch notorisch excommunicirt sind, Theil, nicht aber die Canonici honorarii, noch die Vicare und die übrigen Präbendaten des Capitels, auch der Bischof nicht, wenn er nicht zugleich ein Canonikat der Kirche besitzt.

IV. Die Pflichten der Capitel sind die Abhaltung des Gottesdienstes in der Stiftskirche, insbesondere die Versolvierung des Officiums im Chor und die Abhaltung der Conventualmesse, welche täglich als Hochamt zu halten und für die Wohlthäter zu appliciren ist; an den Tagen, an welchen nach den Rubriken mehrere Conventualmessen zu halten sind, gilt, wo nicht eine besondere Gewohnheit besteht, diese Applicationspflicht nur für eine. Bei den andern sollen aber in der Commemoratio pro defunctis die Wohlthäter der Kirche in genere nicht vergessen werden (Bened. XIV., Constitut. Quum semper 19. Aug. 1744, n. 22; Conc. Trident. Sess. XXIV, c. 12 de Ref.; Bened. XIV., Instit. eccles. 107).

V. Besondere Rechte und Pflichten. A. Bei besetztem bischöflichem Stuhle. 1. Bei den Pontificalhandlungen des Bischofs ist das Domcapitel zur Assistenz und zum Dienst verpflichtet (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 12 de Ref.) und zwar in der von dem Pontificale und dem Cerimoniale Episcoporum näher geregelten Weise. 2. Bezüglich der Verwaltung der Diocese bildet dasselbe bei allen wichtigeren Angelegenheiten den Rath des Bischofs, so zwar,

daß dieser in bestimmten Angelegenheiten nicht gültig handeln kann, ohne den Rath, in anderen nicht, ohne die Zustimmung des Capitels, und zwar nicht der einzelnen Mitglieder, sondern der capitulariter beschließenden Corporation, eingeholt zu haben. In dieser Stellung der allein zur Berathung des Bischofs bei der Diocesangeregierung selbständig berechtigten Organe erscheinen die Capitel seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, während bis dahin auch der Rath oder die Zustimmung des übrigen Clerus noch in vielen Urkunden erwähnt wird (Hinschius, Kirchenrecht II, 59—61). Nach dem jus commune bedarf der Bischof der Zustimmung (consensus) des Capitels a. zur Veräußerung von Kirchengut, namentlich unbeweglicher oder sehr werthvoller beweglicher Sachen (c. 2, X de donat. 3, 24; c. 2 de reb. eccles. non alien. VI, 3, 9); b. bei Collation derjenigen Beneficien, welche von dem Bischof und dem Capitel gemeinschaftlich zu verleihen sind (c. 6, X de his quas fiunt 3, 10); c. zur Errichtung neuer oder Wiederherstellung supprimirter Präbenden an der Cathedralen (c. 8, X de constit. 1, 2; c. 33 de praeb. VI, 3, 4); d. zur Veränderung von Beneficien überhaupt (c. 8, 9, X de his quas fiunt 3, 10; Clem. c. 2 de reb. non alien. 3, 4; Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 15 de Ref.); e. zur Veränderung von Rechten des Capitels (c. ult. X de his quas fiunt 3, 10); f. zur Aufhebung von Abgaben (c. 9, X eod. tit.); g. bei Aufnahme von Anleihen, welche die Kirche belasten (c. 2, X de solut. 3, 23), überhaupt in allen Fällen, aus welchen für die Kirche, den Nachfolger oder das Capitel Nachtheile entstehen können (c. 4, X de his quas fiunt 3, 10); h. wenn dem Capitel das Wahlrecht zusteht, bei Bestellung eines Coadjutors (c. un. de cler. aegrot. VI, 3, 5). — Den Rath (consilium) des Capitels muß der Bischof einholen a. bei Ein- und Abhebung von Aebten, Abtissinnen und anderen kirchlichen Würdeträgern (c. 4, X de his quas fiunt 3, 10); b. bei Bestrafung von Clerikern (c. 6, C. XV, qu. 7; c. 1, X de excess. prael. 5, 31); c. bei der kirchlichen Vermögensverwaltung überhaupt (c. 5, X de his quas fiunt 3, 10; c. 4 eod.); d. bei allen wichtigeren Angelegenheiten (c. 4, X de his quas fiunt 3, 10) und allen, die das Capitel betreffen (c. ult. eod.). Außerdem hat das Concil von Trient (Sess. XXI, c. 9 de Ref.; XXV, c. 8 de Ref.) vorgeschrieben, daß der Bischof bei Errichtung und Leitung der Seminare, der Verwendung der Einkünfte von Spitälern und ähnlichen Anstalten zu anderen Zwecken, wenn der stiftungsmäßige nicht erreicht werden kann, bei Verkündigung von Ablassen und bei Einsammlung von Collecten sich des Rathes zweier Domcapitulare bedienen soll. — Durch rechtmäßige Gewohnheit kann sowohl der Bischof als das Capitel in beiden Beziehungen größere Rechte erwerben, und haben namentlich die Bischöfe solche erlangt; gegen die Bestimmungen des Concils von Trient ist jedoch eine